

RS Vwgh 1989/4/18 88/04/0249

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.1989

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §366 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Besitz der Besch eine gewerbebehördliche Genehmigung zur Benützung des Vorplatzes seiner Kfz-Werkstätte für die Einfahrt in die Werkstatthalle und als Wagenwaschplatz, so ist darin keinesfalls auch die Genehmigung zur Vornahme von Reparatur- und Servicearbeiten mitumfasst. Die Bestrafung wegen § 366 Abs 1 Z 4 GewO erfolgt daher zu Recht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988040249.X01

Im RIS seit

18.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at